



## Haus- und Badeordnung

für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Kirkel  
(Solarfreibad Limbach und Naturfreibad Kirkel-Neuhäusel)



### § 1 Zweck

Die Haus- und Badeordnung dient dem Wohl der Gäste sowie der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Kirkeler Freibäder.

### § 2 Verbindlichkeit

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Betreiber (Gemeinde Kirkel) und den Nutzern. Sie ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen, insbesondere für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf, an.
- (3) Für die Einbeziehung in den an der Kasse oder online geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (4) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Fachlehrer, Übungsleiter oder sonstige verantwortliche Begleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- (5) Das Personal oder weitere Beauftragte der Gemeinde Kirkel üben das Hausrecht aus. Deren Anordnungen und Aufforderungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder den Badebetrieb in unangemessener Weise stören, können des Hauses verwiesen werden; in diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung kann das Personal verlangen, mitgeführte Taschen, Rucksäcke oder sonstige Behältnisse zu öffnen und vorzuzeigen.
- (6) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder bei der Nutzung durch bestimmte Personengruppen, insbesondere beim Schul- oder Vereinsschwimmen, können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur mit Genehmigung des Betreibers zulässig.

### § 3 Eintrittskarten und Preise

- (1) Jeder Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittspreises eine Eintrittskarte nach der jeweils gültigen Preisliste. Die gültigen Preislisten werden öffentlich bekanntgemacht oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Tageskarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades.
- (3) Saison-, Familien- und Zehnerkarten gelten für die jeweils laufende Freibadesaison. Beginn und Ende der Saison werden vom Betreiber festgelegt. Saison- und Familienkarten werden nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises ausgegeben und sind nicht übertragbar.

Bei Missbrauch kann die Karte eingezogen werden. Für die Ausgabe einer Familienkarte können die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden; bei Minderjährigen ist die Mitwirkung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Näheres regelt die Datenschutzerklärung.

(4) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden grundsätzlich nicht erstattet. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises, soweit keine zwingenden gesetzlichen Ansprüche entgegenstehen.

(6) Die an der Kasse oder im Onlineshop erworbene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung beziehungsweise der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren.

(7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen können grundsätzlich nur berücksichtigt werden, soweit sie nachvollziehbar sind.

#### **§ 4 Betriebszeiten**

(1) Die Betriebszeiten der Freibäder werden vom Betreiber festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Benutzung der Freibäder ist im Rahmen der Öffnungszeiten zeitlich unbegrenzt, soweit keine besonderen Nutzungsregelungen bekanntgemacht sind.

(3) Bei Überfüllung können einzelne Bereiche zeitweise gesperrt werden. Der Einlass kann bei starkem Besucherandrang zeitweise abgelehnt werden, um die Sicherheit zu gewährleisten.

(4) Bei Schlechtwetter, insbesondere bei Blitzgefahr, oder bei technischen Störungen liegt es im Ermessen des Betreibers, kurzfristig die Badezeiten zu ändern oder das betroffene Bad zu schließen. Inhaber von Dauerkarten haben in dieser Zeit grundsätzlich keinen Anspruch auf Benutzung des Bades oder auf Entschädigung; zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Eingangsschluss ist grundsätzlich 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist spätestens bei Betriebsende zu verlassen. Das Badegelände ist spätestens 30 Minuten nach Betriebsende zu verlassen.

#### **§ 5 Zutritt**

(1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das entsprechende Freibad sein. Mit Betreten des Freibades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Die erworbene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen der Freibäder aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Die Nutzung des Bades erfolgt eigenverantwortlich. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder besonderer Betreuung bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Das Aufsichtspersonal ist über sicherheitsrelevante Besonderheiten zu informieren, soweit dies für eine sichere Badbenutzung erforderlich ist.

(4) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr werden nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer mindestens 18 Jahre alten aufsichtspflichtigen Person zugelassen. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen für bestimmte Bereiche und Einrichtungen, z. B. Wasserrutschen, Wasserattraktionen oder Sprungbretter, sind möglich.

(5) Der Besuch und die Nutzung des Freibades sind unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden bzw. ansteckende Hauterkrankungen haben. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden; über Ausnahmen, insbesondere Assistenzhunde, entscheidet das Aufsichtspersonal.

(6) Der Zutritt von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird besonders geregelt.

(7) Das Badegelände darf nur durch die hierfür bestimmten Eingänge betreten werden. Fahrräder, Scooter und ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht mit ins Bad gebracht werden.

(8) Vom Betreiber überlassene Gegenstände, insbesondere Garderobenschrankschlüssel, sind so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Sie sind insbesondere am Körper, z. B. am Arm, zu tragen oder sonst sicher aufzubewahren und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei einem Verlust kann eine schuldhaft Verletzung dieser Verwahrungspflichten zu berücksichtigen sein.

## **§ 6 Badekleidung**

(1) Der Aufenthalt im Schwimmbadbereich ist nur in üblicher, sauberer und für den Badebetrieb geeigneter Badekleidung gestattet. Hierzu zählen insbesondere Badeanzüge, Bikinis, Badehosen, Badeshorts, Burkinis, Schwimmanzüge, UV-Shirts und Neoprenanzüge, soweit diese aus für den Badebetrieb geeigneten, nicht übermäßig saugenden Materialien bestehen.

(2) Badeshorts dürfen maximal bis oberhalb der Knie reichen. Das Tragen von Unterwäsche sowie das Tragen mehrerer Lagen unter der Badekleidung ist nicht gestattet.

(3) Normale Straßen- oder Freizeitkleidung, insbesondere T-Shirts, Shorts, Leggings oder vergleichbare nicht als funktionale Schwimmkleidung gedachte Kleidungsstücke, sind in den Schwimmbecken und auf Rutschen aus hygienischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht zulässig.

(4) Badeschuhe sind in den Schwimmbecken und auf der Rutsche aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. In den Schwimmbecken des Naturfreibads sind Badeschuhe zugelassen.

(5) Im Freibadbereich ist Oben-ohne-Sonnenbaden erlaubt; FKK-Baden ist nicht gestattet.

(6) Für Kinder unter 18 Monaten oder Kinder, die noch Windeln benötigen, besteht Aquawindelpflicht.

(7) Die Entscheidung, ob die Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.

(8) Bademützen sind nicht erforderlich, jedoch zugelassen. Badekleidung darf nur in den vorgesehenen Duschköglichkeiten ausgewaschen werden.

## **§ 7 Körperreinigung**

(1) Vor der Benutzung der Schwimmbecken hat sich der Badegast in den vorgesehenen Duschköglichkeiten gründlich zu reinigen. Aus hygienischen Gründen ist im Becken-, Umkleide-, Toiletten- und Duschbereich eine Körperpflege, die über Duschen und Haarewaschen hinausgeht, wie z. B. Rasieren, Hautenthaarung, Maniküre und Pediküre, nicht erlaubt.

(2) Die Sauberkeit entscheidet über die Qualität des Badewassers. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und des Wassers, auch durch Kosmetika, ist zu vermeiden.

(3) Nicht gestattet ist die Verwendung mitgebrachter Badezusätze und Mittel für die Körperreinigung in den Schwimm- sowie Durchschreitebecken.

## **§ 8 Badbenutzung**

- (1) Alle Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den verursachten Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (2) Beanstandungen sind dem Badepersonal mitzuteilen; es wird sich bemühen, Mängel möglichst zeitnah abzustellen.
- (3) Ausgegebene Schlüssel sind zurückzugeben. Bei schuldhaftem Verlust ist vom Nutzer ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 20,00 EUR zu leisten; dem Nutzer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
- (4) Die Garderobenschränke dürfen von Kunden nicht reserviert und die Schlüssel nicht aus der Anlage mitgenommen werden.
- (5) Der Aufenthalt im Umkleide- und Badebereich ist nur Badegästen erlaubt. Außerhalb der Öffnungszeiten können gesonderte Regelungen gelten, z. B. für Trainingsbetrieb oder andere zugelassene Nutzungen.

## **§ 9 Verhaltensregeln**

- (1) Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Barfußbereiche im Solarfreibad Limbach dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Kinderwagen, Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder dessen Begleitperson zu reinigen.
- (3) Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Unterwasserfotografie ist grundsätzlich untersagt. Für gewerbliche Zwecke, für die Presse oder für sonstige organisierte Aufnahmen bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
- (5) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (6) Der Genuss von Kaugummi ist in Becken-, Umkleide- und Sanitärbereichen aus Sicherheitsgründen verboten. Spiele dürfen nur stattfinden, wenn Badegäste nicht gestört, gefährdet oder belästigt werden. Ballspiele sind nur an den freigegebenen Stellen erlaubt.
- (7) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Bereiche benutzen. Die Benutzung der Turn- und Spielgeräte innerhalb der Schwimmbadgelände geschieht auf eigene Gefahr.
- (8) Die Benutzung der Sprunganlagen und der Rutschbahnen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal und zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die Nutzung der Anlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Hinweisschildern an der Rutsche ist Folge zu leisten. Sprungtürme und Rutschbahnen dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden; dabei ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich beziehungsweise der Einrutschbereich frei ist.  
Rutschen dürfen nur entsprechend der Beschilderung, insbesondere grundsätzlich vorwärts sitzend, benutzt werden. Das Wippen auf Sprungbrettern ist nicht gestattet. Nach dem Sprung oder dem Rutschen ist der Bereich sofort zu verlassen.

(9) Zusätzlich im Naturfreibad Kirkel-Neuhäusel gilt: Die Benutzung der Wasserattraktionen geschieht auf eigene Gefahr und verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Nutzer. Die Nutzung der Attraktionen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus.

(10) Seitliches Einspringen in sämtliche Schwimmbecken und Springerbereiche ist verboten. Sprünge ins Schwimmerbecken sind nur von der Kopfseite gestattet.

(11) Das Untertauchen von Personen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(12) Das Schwimmen und Tauchen im Sprungbereich sind bei Freigabe der Sprunganlage untersagt.

(13) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und dürfen nicht im Beckenumgang verzehrt werden; ebenso ist das Rauchen im Beckenumgang verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(14) Zerbrechliche Behälter, insbesondere Behälter aus Glas oder Porzellan, dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Behälter, die im Imbiss des Freibades käuflich erworben wurden.

(15) Garderobenschränke stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(16) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten oder Schnorchelgeräten, sowie von Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutz, insbesondere Schwimmbrillen, erfolgt auf eigene Gefahr.

(17) Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Schwimmbecken ist nur unter Benutzung der dazu vorgesehenen Wege, Treppen und Durchschreitebecken, letztere nur im Solarfreibad, gestattet.

(18) Nicht gestattet auf dem gesamten Freibadgelände sind des Weiteren:

- störender Lärm;
- offenes Feuer wie z. B. Shisha-Pfeifen, Grillen, Kochen und ähnliche Verrichtungen;
- das Wegwerfen von Gegenständen außerhalb der Abfallgefäße;
- das Verteilen von Druckschriften und Werbung ohne Genehmigung des Betreibers;
- das Ausüben von Gewerben und die Erbringung von Dienstleistungen ohne Genehmigung des Betreibers;
- der übermäßige Genuss von Alkohol. Das Badepersonal behält sich vor, den Ausschank insgesamt oder pro Gast zu begrenzen, alkoholisierten Gästen den weiteren Konsum zu untersagen und diese bei Gefährdung oder Störung des Badebetriebs ohne Rückerstattung in Anspruch genommener Leistungen und Eintrittsgelder des Freibades zu verweisen;
- das Mitführen und der Konsum von Cannabis;
- das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Messern aller Art, gefährlichen Werkzeugen, Reiz- oder Tierabwehrsprays sowie sonstigen illegalen oder gefährlichen Gegenständen oder Stoffen.

## **§ 10 Haftung**

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.

(2) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung des Freibades, soweit dieses nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung gilt im Übrigen auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge, soweit diese nicht als öffentliche Parkplätze gesondert ausgewiesen sind.

(3) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keine Bewachungs- oder Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder ein Wertfach begründet keine Verwahrpflichten des Betreibers. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, Garderobenschrank oder Wertfach ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Die Parkplätze im Bereich der Freibäder sind, soweit sie als öffentliche Parkplätze ausgewiesen sind, nicht Bestandteil der Freibäder.

(6) Bei schuldhaftem Verlust der vom Betreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt: Garderobenschlüssel 20,00 EUR. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(7) Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung der Badeeinrichtungen haftet der Nutzer für den von ihm verursachten Schaden.

(8) Die Gemeinde Kirkel ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### **§ 11 Fundgegenstände**

Fundsachen sind dem Schwimmbadpersonal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

### **§ 12 Aufsicht**

(1) Das Bäderpersonal sorgt für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung.

(2) Das Aufsichtspersonal und die Verwaltung sind befugt, Personen, die sich im Freibad strafbar machen, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, sofort auf Zeit oder Dauer aus dem Freibad zu weisen. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht erstattet.

Das Nichtbefolgen einer Verweisung kann den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung gilt ab dem Tag ihres Aushangs. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen für die Benutzung der Kirkeler Freibäder ihre Gültigkeit.

Kirkel, den 20.04.2026

Der Bürgermeister

  
Dominik Hochlenert